

in der Fassung vom 06.07.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz	2
§ 2 Mitgliedervereinigungen	2
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ortschaftsrats und der zur Beratung zugezogenen Einwohnerrinnen/Einwohner sowie Sachverständigen	2
§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder des Ortschaftsrats	2
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder des Ortschaftsrats	3
§ 5 Amtsführung	3
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	4
§ 7 Vertretungsverbot	4
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	4
III. Sitzungen des Ortschaftsrats	6
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich	6
gefasster Beschlüsse	6
§ 10 Verhandlungsgegenstände	6
§ 11 Sitzordnung	6
§ 12 Einberufung	7
§ 13 Tagesordnung	7
§ 14 Beratungsunterlagen	7
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	8
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	8
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung	8
durch den Ortschaftsrat	8
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat	9
§ 19 Redeordnung	9
§ 20 Sachanträge	10
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	10
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	11
§ 23 Abstimmungen	12
§ 24 Wahlen	12
§ 25 Persönliche Erklärungen	13
§ 26 Fragestunde	13
§ 27 Anhörung	14
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	14
§ 28 Schriftliches Verfahren	14
§ 29 Offenlegung	15
V. Niederschrift	15
§ 30 Inhalt der Niederschrift	15

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Dagersheim

025.120

§ 31 Führung der Niederschrift.....	15
§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift	16
VI. Schlussbestimmung	16
§ 33 Inkrafttreten	16

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat sich der Ortschaftsrat am 06. Juli 2021 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher als Vorsitzende/r und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte).
- (2) Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung und Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, der/ des Vorsitzenden, der Stellvertretung und der ständigen Gäste, sowie ihre Auflösung der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ortschaftsrats und der zur Beratung zugezogenen Einwohnerrinnen/Einwohner sowie Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder des Ortschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrats in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrats entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder des Ortschaftsrats

- (1) Ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrats kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet, und dass ihm oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die antragstellenden Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte vertreten sein.
- (2) Jede Ortschaftsrätin/ jeder Ortschaftsrat kann an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Ortsvorsteherin /der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs.1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

§ 5 Amtsführung

Die Mitglieder des Ortschaftsrats und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Vorsitzende/der Vorsitzende unter Angabe des Grundes

Vorsitzenden/des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Ortschaftsrats und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerrinnen/Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach §9 Abs.3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertern. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf eine/ein dem Ortschaftsrat angehörende/r Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, mit denen sie/er als Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat befasst ist bzw. Unterlagen beschaffen kann.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohnerrinnen/Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Eine Ortschaftsrätin/ ein Ortschaftsrat oder eine/ein zur Beratung zugezogene/r Einwohnerin/Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ ihm selbst oder folgender Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. der/dem Ehegattin/en,
 2. einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,

3. einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad
Verschwägte solange die Schwägerschaft begründete Ehe besteht oder
 4. einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn die Ortschaftsrätin/der Ortschaftsrat oder die/der zur Beratung zugezogene Einwohnerin/Einwohner im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten oder Verwandte ersten Grades
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der/dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Bürgerin/der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie/ er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrats und die/der zur Beratung zugezogene Einwohnerin/Einwohner, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, sonst die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jede Person Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Mitglieder des Ortschaftsrats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ortschaftsrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Ortschaftsrat festgelegt. Ortschaftsrätinnen/ Ortschaftsräte, die keiner Fraktion angehören, weist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher den Sitzplatz zu.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. Über den regelmäßigen Sitzungstag und den Sitzungsbeginn entscheidet der Ortschaftsrat durch Beschluss. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Ortsvorsteherin/ den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Sie/er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Eine öffentliche Diskussion über die Vorlagen ist erst zulässig, wenn über sie verhandelt ist.
- (3) Die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung sind interessierten Zuhörerinnen/Zuhörern zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der /dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In

nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat die/der Vorsitzende. Sie/er kann den Vortrag einer Beamtin/einem Beamten oder Angestellten/Angestellter der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie in der Ortschaft wohnhafte Gemeinderätinnen/Gemeinderäte, die nicht zugleich Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann (unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Ortschaftsrats) sachkundige Einwohnerrinnen/Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er, Beamtinnen/Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs.1). Sie/Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Eine

Teilnehmerin/Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm von der Vorsitzenden/Vorsitzender erteilt ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die/den jeweiligen Rednerin/Redner sind mit deren/dessen und der/des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen, sie/er kann ebenso der/dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerin/Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Eine Rednerin/ein Redner darf nur von der/dem Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnis unterbrochen werden. Die/der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der

Antragstellerin/dem Antragsteller und der/dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin/ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs.5)
- c) der Antrag, die Rednerinnen-/Rednerliste zu schließen
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Eine Ortschaftsrätin/ein Ortschaftsrat die/der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs.3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24)
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte. Ist auch die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers bestellen.

- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den durch die Hauptsatzung bestimmten

Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs.4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Ortschaftsrätin/eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der/des Vortragenden (§ 18 Abs.1) oder eines Ausschusses oder der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte oder der/des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann sie/er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Absatz 2.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von der/dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die/der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder einer/eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die/Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Schriftführerin/ der Schriftführer stellt in Abwesenheit der/des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrätin/ Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen/ Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 26 Fragestunde

- (1) Einwohnerrinnen/Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach §10 Abs.3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der öffentlichen Sitzungen statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die/der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die/der Vorsitzende der/dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die/der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des §35 Abs.1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 27 Anhörung

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des §35 Abs.1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Ortschaftsrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrats eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 28 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 29 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 30 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs.1 entsprechend.
- (3) Die/der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 31 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, jeweils einem Fraktionsmitglied, das an der Verhandlung teilgenommen hat und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die zur Unterzeichnung befugten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte, sowie deren Vertreter, werden von den einzelnen Fraktionen nach jeder regelmäßigen Wahl zum Ortschaftsrat bestimmt.
- (4) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats dem Ortschaftsrat zur Kenntnis zu bringen.
Dazu wird sie zur Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Ortschaftsrats aufgelegt. Den Fraktionsvorsitzenden wird die Niederschrift über die öffentliche Sitzung zugesandt.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der der Auflegung folgenden Sitzung zu erheben. Über solche Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und der Schriftführung als begründet angesehen werden, der Ortschaftsrat.

§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Bei Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ist die Einsicht nicht möglich bei Gegenständen, bei deren Beratung und Beschlussfassung das betreffende Ortschaftsratsmitglied selbst befangen war.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen/Bürgern gestattet.

VI. Schlussbestimmung

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Juli 2021 in Kraft.